

# Lebensversicherungen

Nach Vertragsende stille Reserven fordern

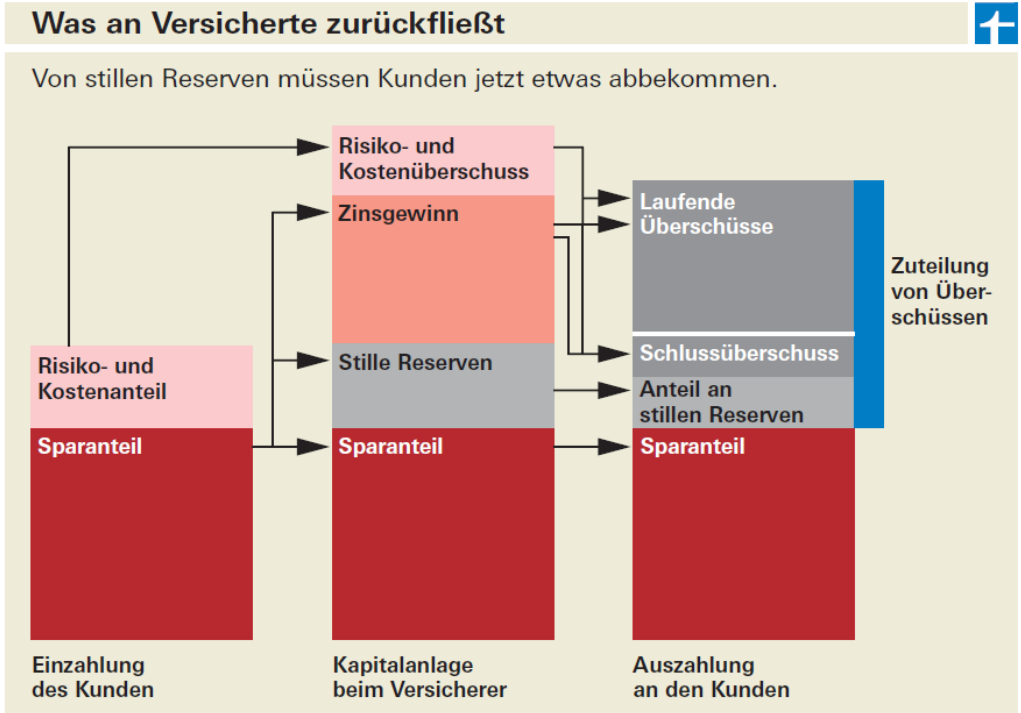


Gesetzlich sind die Versicherungen verpflichtet, ihre Kunden bei der Vertragsauszahlung auch an den Bewertungsreserven, also den so genannten stillen Reserven, zu beteiligen. Aber nur wenige Kunden wissen das – und Verbraucherschützer vermuten, dass längst nicht alle Versicherungsgesellschaften sich daran halten.

Mit dem neuen Versicherungsrecht (VVG) hat jeder Kunde, der eine Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen hat, seit dem 1. Januar 2008 einen gesetzlichen Anspruch auf Beteiligung an den stillen Reserven des Versicherers. Dabei ist es egal, ob die Lebensversicherung regulär abläuft oder der Vertrag vorzeitig gekündigt wird. Der Versicherer muss den Versicherten die Hälfte der stillen Reserven, die durch ihre Beiträge erwirtschaftet wurden, auszahlen - auch wenn dieser Gewinn noch nicht realisiert wurde. Die andere Hälfte verbleibt beim Versicherungsunternehmen und kommt der Gemeinschaft aller Versicherten zugute.

## 2010 hatten die Versicherer 30 Milliarden Euro stille Reserven

Bei den stillen Reserven handelt es sich also allgemein um Vermögenswerte, die in der Bilanz mit einem Betrag ausgewiesen werden, der unter dem tatsächlichen Marktwert liegt. Bewegt sich der Marktwert der Kapitalanlagen hingegen unter dem Anschaffungspreis, hat der Versicherer stille Lasten. Stille Reserven, zum Beispiel bei Wertpapieren oder Immobilien, müssen von Seiten des Versicherers erst dann aufgedeckt werden, wenn die Anlagen tatsächlich zu einem höheren Wert veräußert werden. Nach Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) verfügten die Lebensversicherer in Deutschland 2010 über Bewertungsreserven von mehr als 30 Milliarden Euro. Nach Angaben von Stiftung Warentest verfügten 72 von 77 Versicherungen im Jahre 2010 über stille Reserven, nur fünf Versicherer (Cosmos Direkt, Gothaer, Inter, Münchner Verein und Sparkassen-Versicherung Sachsen) hatten stille Lasten.



Intransparenz: Berechnung kann nur der Versicherer vornehmen. Zwar können sich Versicherte über die Höhe der Reserven im Geschäftsbericht ihres Versicherers informieren, aber die Höhe seines Anteils kann der einzelne Kunde nicht überprüfen. „Diese mit hohem maschinellen Aufwand verbundene Berechnung ist nur dem Versicherer selbst möglich“, meint die Bafin. Experten wie der Ökonomeprofessor Dieter Rückle vermuten,

dass zahlreiche Versicherer die stillen Reserven lieber bunkern als an ihre Versicherten auszahlen wollen. Bei einer aktuellen Umfrage stellte Finanztest fest, dass nur knapp die Hälfte der Versicherten an den Bewertungsreserven beteiligt wurde.

Ansprüche aus einer Lebensversicherung verjähren erst drei Jahre nach Vertragsende. Verbraucherschützer gehen davon aus, dass Kunden ihre Ansprüche auch noch später geltend machen können – die Verjährungsfrist beginne erst dann, wenn Versicherte nachvollziehbare Informationen über die Reserven bekommen haben. Eine Beschwerde beim Versicherungsombudsmann hemmt die Verjährungsfrist vorübergehend.